

Fachkraft für Schutz und Sicherheit

Paragrafenliste © WIB Weiterbildung; Heinsberg

§1

Keine Strafe ohne Gesetz

Tat kann nur bestraft werden wenn gesetzlich bestimmt

§12

Verbrechen und Vergehen

Verbrechen: rechtswidrige Taten Mindestmaß Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber

Vergehen: rechtswidrige Taten mit Mindestmaß geringere Freiheitsstrafe oder Geldstrafe

§13

Begehen durch Unterlassen

Wer es unterlässt einen Erfolg abzuwenden der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört und rechtlich verpflichtet ist (Garantenstellung)

§15

Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht; z.B. § 229 StGB Fahrlässige KV

§16

Irrtum über Tatumstände

Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt

Erlaubnistatbestandsirrtum

Regelung unter §16

§17

Verbotsirrtum

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte er den Irrtum vermeiden kann die Strafe gemildert werden

§ 18

Schwerere Strafe bei besonderen Tatfolgen

Knüpft das Gesetz an eine besondere Folge der Tat eine schwerere Strafe, so trifft sie den Täter oder den Teilnehmer nur, wenn ihm hinsichtlich dieser Folge wenigstens Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§19

Schuldunfähigkeit des Kindes

Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist

§20

Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld bei krankhafter seelischer Störung, tiefgreifender Bewusstseinsstörung, wegen Schwachsinn, oder andere seelische Abartigkeit

§21

Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters das Unrecht einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln

§22

Begriffsbestimmung

Eine Straftat versucht wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung unmittelbar ansetzt

§23

Strafbarkeit des Versuchs

Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt

§24

Rücktritt

Wegen Versuchs wird nicht bestraft wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert

§25

Täterschaft

Als Täter wird bestraft wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht. Bei mehreren wird jeder als Täter bestraft

§26

Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener Tat bestimmt hat

§27

Beihilfe

Als Gehilfe wird bestraft wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener Tat Hilfe geleistet hat

§32

Notwehr

Verteidigung gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff

§33

Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken so wird er nicht bestraft

§34

Rechtfertigender Notstand

Bei gegenwärtiger Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum ist tatbestandsmäßiges Handeln nicht rechtswidrig. Verhältnismäßigkeit beachten und Rechtsgüterabwägung!

§35

Entschuldigender Notstand

Bei gegenwärtiger Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von sich selbst oder nahe stehender Person; z.B. Ehefrau, Kind wird rechtswidrige Tat entschuldigt

§ 52

Tateinheit

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe mehrmals wird nur auf eine Strafe erkannt. Strafe wird nach dem bestimmt dass die schwerste Strafe androht

§53

Tatmehrheit

Hat jemand mehrere Straftaten begangen die gleichzeitig abgeurteilt werden wird auf eine Gesamtstrafe erkannt

§113

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

Diensthandlung durch Gewalt und/oder Drohung zu unterbinden wird bestraft

§114

Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte

Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist
tätlich angreift, wird bestraft.

Neuregelung dass Polizei und Rettungskräfte besser vor Angriffen schützen soll.
Am **30.05.2017** in Kraft getreten

§123

Hausfriedensbruch

Wohnung, Geschäftsräume oder befriedetes Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, ohne Befugnis darin verweilen und trotz Aufforderung nicht verlassen

§124

Schwerer Hausfriedensbruch

Zusammenrottung einer Menschenmenge mit der Absicht Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, in Wohnung, Geschäftsräume oder befriedetes Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind widerrechtlich einzudringen

§126

Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten

Androhung von Landfriedensbruch, Mord, Totschlag, Völkermord, schwere KV, gegen die persönliche Freiheit, Raub, räuberische. Erpressung, Arten der Brandstiftung

§132

Amtsanmaßung

Unbefugtes Ausüben eines öffentlichen Amtes

§132a

Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen

Jegliche Arten von Titeln Amts- oder Dienstbezeichnungen tragen und ausüben

§138

Nichtanzeige geplanter Straftaten

Alle sog. Katalogstraftaten (i.d.R. Verbrechen) deren Erfolg oder Ausführung noch abgewendet werden könnte, wenn es glaubhaft ist und man unterlässt dies zu melden

§142

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

Entfernen vor Feststellung der Personalien, seines Fahrzeugs und der Art der Beteiligung

§145

Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln

Absichtlicher oder wissentlicher Missbrauch von Notrufen oder Notzeichen, vortäuscht, dass wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei

§145d

Vortäuschen einer Straftat

Gegenüber einer Behörde vortäuschen das eine rechtswidrige Tat begangen worden ist oder die Verwirklichung einer bevorsteht

§153

Falsche uneidliche Aussage

Vor Gericht oder einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen zuständige Stelle uneidlich falsch aussagt

§154

Meineid

Vor Gericht oder einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen zuständige Stelle falsch schwört

§164

Falsche Verdächtigung

Wer einen anderen wider besseres Wissen verdächtigt eine rechtswidrige Tat begangen zu haben um ein Verfahren gegen ihn herbeiführen zu lassen

§185

Beleidigung

Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mittels einer Tätlichkeit bis zu zwei Jahren

§186

Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet welche denselben verächtlich macht oder ihn herabwürdigt in der öffentlichen Meinung

§187

Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet um denselben verächtlich zu machen oder ihn herabwürdigt in der öffentlichen Meinung

§201

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

Wer das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen aufnimmt oder eine hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht

§201a

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen

Wer unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt in einer Wohnung oder besonders geschütztem Raum

§202

Verletzung des Briefgeheimnisses

Wer unbefugt einen verschlossenen Brief oder anderes Schriftstück was nicht für ihn bestimmt ist öffnet, sich vom Inhalt ohne öffnen des Verschlusses durch technische Hilfsmittel Kenntnis verschafft

§204

Verwertung fremder Geheimnisse

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu dessen Geheimhaltung er verpflichtet ist, verwertet

§206

Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses

Wer unbefugt eine Mitteilung über Tatsachen macht, eine Sendung öffnet, unterdrückt oder Handlungen derart gestattet oder fördert

§211

Mord

Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier, sonst niedrigen Beweggründen heimtückisch, grausam, mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken einen Menschen tötet

§212

Totschlag

Wer einen Menschen tötet ohne Mörder zu sein

§213

Minder schwerer Fall des Totschlags

War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem getöteten Menschen zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden

§222

Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit des Tod eines Menschen verursacht

§223

Körperverletzung

Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt

§224

Gefährliche Körperverletzung

Durch beibringen von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, Mittels Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs, mittels eines hinterlistigen Überfalls, mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich, mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

Merke:

Qualifikation des § 223 StGB (Begehungsart)

Grundtatbestand immer mit benennen!

§ 225

Misshandlung von Schutzbefohlenen

Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person die seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, seinem Hausstand angehört, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt

§226

Schwere Körperverletzung

Sehvermögen auf einem Auge oder beiden, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert, ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt

§227

Körperverletzung mit Todesfolge

Durch die Körperverletzung den Tod der Person verursachen

§229

Fahrlässige Körperverletzung

Durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursachen

§238

Nachstellung

Räumliche Nähe aufsucht, Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten,

Bestellung von Waren oder Dienstleistungen für ihn oder Dritte veranlasst, ihm droht mit Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahestehenden Person

§239

Freiheitsberaubung

Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt

§239a

Erpresserischer Menschenraub

Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um die Sorge des Opfers um sein Wohl oder die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung auszunutzen

§239b

Geiselnahme

Durch Drohung mit dem Tod oder einer schweren Körperverletzung oder Freiheitsentziehung von über einer Woche um ihn oder einen Dritten zu nötigen

§240

Nötigung

Mit Gewalt oder Drohung mit empfindlichem Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigen

§241

Bedrohung

Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder ihm nahestehender Person gerichteten Verbrechens bedroht

§242

Diebstahl

Wegnahme einer fremden beweglichen Sache mit rechtswidriger Zueignungsabsicht

§243

Besonders schwerer Fall des Diebstahls

Einbrechen, Einsteigen in Gebäude, Dienst- oder Geschäftsraum oder einen anderen umschlossenen Raum mit falschen Schlüssel eindringt, sich in dem Raum verborgen hält, eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist, gewerbsmäßig stiehlt, aus Kirche oder einem anderen der Religionsausübung dienenden Gebäude eine Sache stiehlt, eine Sache von Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Geschichte stiehlt, die Hilflosigkeit einer anderen Person, einen Unglücksfall oder eine gemeine Gefahr ausnutzt, eine Handfeuerwaffe, zu deren Erwerb es nach dem Waffengesetz der Erlaubnis bedarf, ein Maschinengewehr, eine Maschinenpistole, Kriegswaffe im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes oder Sprengstoff stiehlt.

Merke: § 243 ist Strafzumessungsregel des § 242 StGB; keine eigener Tatbestand

§244

Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl

Mitführen einer Waffe, gefährliches Werkzeug, sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um Widerstand zu verhindern oder zu überwinden, Mitglied einer Bande die sich dazu verbunden hat, zur Ausführung in Wohnung einbricht oder sich darin verborgen hält

§244a

Schwerer Bandendiebstahl

Unter Voraussetzung von § 243 und §244 als Mitglied einer Bande die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat

§246

Unterschlagung

Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet

§247

Haus- und Familiendiebstahl

Diebstahl oder Unterschlagung eines Angehörigen, Vormund oder Betreuer

§248a

Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen

Wert unter 50 €; Wird nur auf Antrag verfolgt es sei denn es besteht besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

§248b

Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs

Wer ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad gegen der Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt

§248c

Entziehung elektrischer Energie

Wer eine elektrische Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Energie mittels eines Leiters entzieht in der Absicht sie sich oder einem Dritten zuzueignen

§249

Raub

Gewalt oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (Rest wie Diebstahl)

§250

Schwerer Raub

Waffe oder anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt um Widerstand durch Gewalt oder Drohung zu verhindern, schwere Gesundheitsschädigung durch die Tat, als Mitglied einer Bande die sich dazu verbunden hat, durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt

§252

Räuberischer Diebstahl

Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen

§253

Erpressung

Nötigung und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu bereichern

§255

Räuberische Erpressung

Erpressung durch Gewalt oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben

§257

Begünstigung

Wer einem anderen in der Absicht Hilfe leistet ihm die Vorteile der Tat zu sichern

§258

Strafvereitelung

Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, dass ein anderer gemäß dem Strafgesetz bestraft wird

§259

Hehlerei

Diebesgut ankauft oder sonst sich einem Dritten verschafft, absetzt oder absetzen hilft

§260

Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei

Gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub, Diebstahl oder Hehlerei verbunden hat begeht

§260a

Gewerbsmäßige Bandenhehlerei

Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub, Diebstahl oder Hehlerei verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

§263

Betrug

Sich rechtswidrig einen Vermögensvorteil verschaffen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen

§263a

Computerbetrug

Vermögensvorteil verschaffen durch unrichtige Gestaltung des Programms, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten oder unbefugte Daten

§265a

Erschleichen von Leistungen

Leistungen eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes, Beförderung durch ein Verkehrsmittel, Zutritt zu einer Veranstaltung erschleichen ohne Entgelt zu bezahlen

§266

Untreue

Missbrauch oder einen Nachteil zufügen indem er die Befugnis hat über fremdes Vermögen

266b

Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten

Überlassung einer Scheckkarte oder einer Kreditkarte eingeräumte Möglichkeit, den Aussteller zu einer Zahlung zu veranlassen, missbraucht und diesen dadurch schädigt,

§267

Urkundenfälschung

Zur Täuschung im Rechtsverkehr unechte Urkunde herstellen, eine echte verfälschen, oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebrauchen

§268

Fälschung technischer Aufzeichnungen

zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte technische Aufzeichnung herstellt oder eine technische Aufzeichnung verfälscht oder eine unechte oder verfälschte technische Aufzeichnung gebraucht

§269

Fälschung beweisheblicher Daten

Beweiserhebliche Daten so speichern oder verändern das bei Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde oder derart gespeicherte Daten und veränderte Daten gebrauchen

§303

Sachbeschädigung

Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert

§303a

Datenveränderung

Wer rechtswidrig Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert

§ 303b

Computersabotage

Daten eingeben in der Absicht jemand anderen einen Nachteil zuzufügen, Datenverarbeitungsanlage oder Datenträger zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, beseitigt oder verändert

§303c

Strafantrag

Wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung (z.B. Beschmieren einer Asylunterkunft mit rechtsradikalen Parolen)

§304

Gemeinschädliche Sachbeschädigung

Gegenstände der Verehrung, öffentliche Denkmäler, Kunst oder Wissenschaft, Gegenstände zur Verschönerung öffentlicher Wege (Parkbänke o.ä)

§305a

Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel

Wer rechtswidrig fremdes technisches Arbeitsmittel von bedeutendem Wert ganz oder teilweise zerstört

§306

Brandstiftung

In Brand setzen von Gebäude, Hütten, Warenlager, Kraftfahrzeuge, Wälder etc. oder durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören

§306a

Schwere Brandstiftung

Räumlichkeit die der Wohnung von Menschen dient, Kirche oder Räumlichkeit die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient zu einer Zeit in der sich Menschen dort aufzuhalten pflegen oder durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören und dadurch einen anderen Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt

§306b

Besonders schwere Brandstiftung

Wer eine schwere Gesundheitsschädigung eines Menschen oder einer großen Zahl Menschen verursacht, einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes bringt, Löschen des Brandes verhindert oder erschwert

§306c

Brandstiftung mit Todesfolge

Täter verursacht wenigstens leichtfertig den Tod eines Menschen

§306d

Fahrlässige Brandstiftung

Wer fahrlässig handelt oder die Gefahr fahrlässig verursacht

§306f

Herbeiführen einer Brandgefahr

Durch Rauchen, durch offenes Feuer oder Licht, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder sonstige Weise in Brandgefahr bringt

§308

Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion

Durch Sprengstoff Explosion herbeiführen und dadurch Leib oder Leben eines Menschen oder fremde Sache von bedeutendem Wert gefährdet

§315

Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr

Wer Anlagen oder Beförderungsmittel zerstört, beschädigt oder beseitigt, Hindernisse bereitet, falsche Zeichen oder Signale gibt oder einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt

§315a

Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs

Wer führt obwohl er alkoholische Getränke, berauschende Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet

§ 315b

Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr

Wer Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt, Hindernisse bereitet oder einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt

§323a Vollrausch

Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt

§323c

Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Not nicht Hilfe leistet, obwohl erforderlich und den Umständen nach zuzumuten ohne erhebliche eigene Gefahr für sich selbst

§324

Gewässerverunreinigung

Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert

§324a

Bodenverunreinigung

Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt, verunreinigt oder sonst nachteilig verändert

§325

Luftverunreinigung

Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Veränderungen der Luft verursacht

§326

Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen

Wer Abfälle, Gifte, Erreger die krebserregend, fruchtschädigend, Erbgutverändernd, explosionsgefährlich, selbstentzündlich oder nicht nur geringfügig radioaktiv sind, lagert ablagert, ablässt oder sonst beseitigt

§330

Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat

Nachhaltige Schädigung der Gewässer, der Wasserversorgung und des Tier- und Pflanzenbestandes und aus Gewinnsucht handelt

BGB

§227

Notwehr

Verteidigung gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff

§228

Defensiver Notstand

Eine fremde Sache beschädigen oder zerstören um eine durch sie drohende Gefahr abzuwenden

§229

Selbsthilfe

Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt, einen Verpflichteten welcher der Flucht verdächtig ist festnimmt, Widerstand beseitigt

§230

Grenzen der Selbsthilfe

Darf nicht weiter gehen als zur Abwendung der Gefahr erforderlich

§823

Schadenersatzpflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt oder gegen ein Recht verstößt, das den Schutz eines anderen bezweckt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet

§854

Erwerb des Besitzes

Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben

§855

Besitzdiener

Immer an Weisung des Besitzers gebunden

§858

Verbotene Eigenmacht

Widerrechtliche Besitzentziehung oder Besitzstörung

§859

Selbsthilfe des Besitzers

Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht erwehren durch Besitzwehr und Besitzkehr

§860

Selbsthilfe des Besitzdieners

Handelt nach den Interessen des Besitzers und übt dessen Selbsthilferechte aus

§903

Befugnisse des Eigentümers

Eigentum = rechtliche Gewalt über eine Sache

§904

Aggressiver Notstand

Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr mit einer fremden Sache von der keine Gefahr ausgeht, Eigentümer kann Schadenersatz verlangen